

II-~~2514~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1973 05 16

Zl.5487-Pr.2/73

1155/A.B.zu 1173/J.Präs. am 17. Mai 1973

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 21. März 1973, Nr. 1173/J, betreffend den Erlass Z. 250.003-9a/73 (Wertpapierdeckung für Abfertigungsrücklagen), beehe ich mich mitzuteilen:

Nach Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1972 wurde an das Bundesministerium für Finanzen wiederholt die Frage gerichtet, ob für Abfertigungsrücklagen, die noch nach dem EStG 1967 gebildet wurden, auch nach dem 1. Jänner 1973 eine Wertpapierdeckung erforderlich sei. Im Hinblick auf diese Anfragen erachtete es das Bundesministerium für Finanzen für angebracht, seinen Standpunkt bezüglich der besagten Wertpapierdeckung den nachgeordneten Dienststellen darzulegen. Dies geschah mit dem Erlass vom 31. Jan. 1973, Z. 250.003-9a/73, der auch im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung abgedruckt ist. Das Bundesministerium für Finanzen war sich hiebei bewußt, daß auch für eine gegenteilige Gesetzesauslegung beachtenswert erscheinende Argumente ins Treffen geführt werden können. Bei der in Rede stehenden Frage der Wertpapierdeckung handelt es sich um eine Zweifelsfrage. Die endgültige Entscheidung, welcher Auslegung letztlich der Vorzug einzuräumen ist, wird wohl der Rechtsprechung vorbehalten bleiben müssen.

Nachdem einige Steuerpflichtige die zur Deckung der Abfertigungsrücklage bestimmten Wertpapiere schon verkauft hatten, ehe noch der im Erlass vom 31. Jan. 1973, Z. 250.003-9a/73, vom Bundesministerium für Finanzen vertretene Standpunkt durch Verlautbarung im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung bekannt war, wurde, um auch diesen Steuerpflichtigen eine Nachversteuerung der gemäß § 6b EStG 1967 gebildeten Abferti-

gungsrücklage wegen fehlender Wertpapierdeckung im Jahre 1973 zu ersparen, im Erlaß vom 12. März 1973, Z. 253.176-9a/73, in Berücksichtigung der besonders gelagerten Umstände zu verstehen gegeben, daß von einer Nachversteuerung der in Rede stehenden Abfertigungsrücklage Abstand zu nehmen wäre, wenn die zur Deckung der Abfertigungsrücklage erforderlichen Wertpapiere, die nach dem 1. Jan. 1973 verkauft wurden, in angemessener Frist - etwa bis Ende Mai 1973 - wieder angeschafft werden. Dieser ergänzende Erlaß vom 12. März 1973, Z. 253.176-9a/73, ist ebenfalls im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung abgedruckt.

In Anbetracht dieser Sachlage sieht sich das Bundesministerium für Finanzen auch nach nochmaliger Überprüfung der gegenständlichen Angelegenheit derzeit nicht veranlaßt, eine Aufhebung des Erlasses vom 31. Jan. 1973, Z. 250.003-9a/73, zu verfügen.